



**ICH WAR FREMD  
UND IHR HABT MICH  
AUFGENOMMEN“** (Mt 25,35)

# **ORIENTIERUNGSHILFE FÜR DIE FLÜCHTLINGS- SOZIALARBEIT**

Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V.



## Impressum

### Herausgeber:

Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V.  
Langer Weg 65-66 • 39112 Magdeburg  
Telefon: 0391 6053-0  
E-Mail: kontakt@caritas-magdeburg.de  
Internet: www.caritas-magdeburg.de

### Gestaltung:

perner&schmidt werbung und design gmbh  
Internet: www.perner-und-schmidt.de

### Fotonachweis:

Bistum Magdeburg (S. 6),  
N. Perner (S. 8),  
Guido Grochowski – fotolia (S. 15),  
ctm, M. Fischer und T. Schmidt (S. 18, 27, 35),  
IQ Netzwerk Sachsen-Anhalt (S. 40),  
V. Kühne (S. 46), refugium e. V. (S. 50),  
Caritas (alle weiteren Fotos)

### *In eigener Sache:*

*Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text zumeist die männliche Form gewählt. Nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter. Vielen Dank für Ihr Verständnis.*

Alle Rechte vorbehalten

© 2019

4. überarb. und aktualis. Auflage, Januar 2019



# INHALT

## 1

Die Lage **10**

## 2

Die Situation  
von Flüchtlingen **13**

2.1 Ehrenamtliches  
(gemeindliches) Engagement  
für Flüchtlinge im Sozialraum **22**

2.2 Flüchtlinge und  
Kirchenasyl **23**

2.3 Möglichkeiten und  
Grenzen der Härtefallkommission  
Sachsen-Anhalt **28**

## 3

Die Flüchtlingshilfe  
Sachsen-Anhalt **32**

## 4

Die Migrationsdienste  
der Caritas **35**

## 5

Die Flüchtlinge  
und der Arbeits-  
markt **40**

## 6

Der Umgang mit unbegleiteten  
minderjährigen Flüchtlingen –  
Unterstützungsangebote **44**

6.1 Altersfestsetzung **45**

6.2 Clearingverfahren **46**

6.3 Clearingstelle **48**

6.4 Vereinsvormundschaften **51**

6.5 refugium e.V. **54**

Mit Vorworten von:

Bischof Dr. Gerhard Feige

Diözesan-Caritasdirektor Klaus Skalitz





Bischof Dr. Gerhard Feige

## Vorwort

Als Kirche sind wir von Anfang an eine Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern aus allen Völkern und Nationen, aus Menschen unterschiedlicher Sprachen und Kulturen. Deshalb gehört es auch zu den Grunddiensten der Kirche, Anwältin für Migration und Integration zu sein. Ja, unter den Geboten Gottes kommt kaum eines dem Schutzgebot gegenüber Fremden und Flüchtlingen an Gewicht und Eindeutigkeit gleich.

Ich sehe es deshalb als unsere Aufgabe an, uns für die Menschen einzusetzen, die aus lebensbedrohlichen Krisengebieten zu uns nach Sachsen-Anhalt geflüchtet sind.

Erfreulicherweise kann sich unser Bistum in diesen Fragen der Migration und Integration durchaus sehen lassen. Die vorliegende Orientierungshilfe macht z. B. deutlich, wie vielfältig das Engagement des Caritasverbandes für das Bistum Magdeburg im Bereich der Migrationsdienste ist. Neben den verschiedenen Beratungsdiensten gibt es Unterstützungsangebote für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und die Mitarbeit in verschiedenen Initiativen und Gremien zugunsten der Ausländer, die aus großer Not unser Land aufsuchen. Neu hinzugekommen sind eine Servicestelle für Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen, die in enger Zusam-

menarbeit mit dem Sozialministerium Frauen und Mädchen bei der Integration zur Seite stehen will, sowie eine Lernwerkstatt für Kinder und Jugendliche in der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber in Halberstadt.

2014 habe ich zudem die „Flüchtlingshilfe Sachsen-Anhalt“ ins Leben gerufen, um weitere Hilfen zu ermöglichen. Seither wurden 1.080 Anträge gestellt und bearbeitet. Davon wurden 930 Anträge mit einem Gesamtspendenvolumen in Höhe von rund 344.000 € bewilligt oder teilbewilligt. Zusammen mit unseren Kooperationspartnern lade ich herzlich dazu ein, diese bisher so erfolgreiche Initiative auch weiterhin mit großzügigen Spenden aktiv zu unterstützen.

Darüber hinaus gibt es in unseren Gemeinden nach wie vor beeindruckend viele Gruppen und Initiativen, die sich in unterschiedlichster Weise für Flüchtlinge einsetzen. Doch das ist noch nicht überall selbstverständlich. Es gibt Berührungängste und Vorurteile, und vielerorts fehlt es noch an gemeinsamen Erfahrungen im Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft. Manchmal mangelt es einfach auch an Wissen, wohin man sich wenden kann, wenn es darum geht, Flüchtlingen konkret zu helfen. Deshalb wächst nach wie vor die

Nachfrage nach Unterstützungs- und Beratungsangeboten.

Diesem Anliegen entspricht die vorliegende „Orientierungshilfe für die Flüchtlingssozialarbeit“ im Bistum Magdeburg. Die Nachfrage ist offenbar so groß, dass sie nun bereits in einer vierten Auflage erscheinen kann. Ich bin dankbar, dass der Diözesancaritasverband diese Broschüre zusammengestellt und nun noch einmal überarbeitet hat. Sie ist eine hilfreiche und solide Grundlage für alle, die sich dem Dienst an den Fremden und Flüchtlingen widmen möchten. Und sie ist damit auch ein wichtiger weiterer Baustein in unserem gemeinsamen Engagement für diese Menschen.

*+ Gerhard Feige*

Magdeburg, im Januar 2019  
Dr. Gerhard Feige – Bischof von Magdeburg



Diözesan-Caritasdirektor  
Klaus Skalitz

## Vorwort

Der Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V. engagiert sich bereits seit 1992 im Migrations- und Integrationsbereich. In einigen Dekanaten sind Mitarbeitende in Beratungsstellen und Projekten tätig, die Menschen mit Migrationshintergrund in aufenthalts-, sozial- und arbeitsmarktrechtlichen Fragen unterstützen und sie in ihrem Integrationsanliegen begleiten. Die Mitarbeitenden der Caritas leisten ebenso Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit, wenn es um den Umgang mit dem Fremden und die Gestaltung eines gemeinsamen Sozialraumes geht.

Kirchengemeinden, Behörden und Institutionen sowie Bürgerinnen und Bürger finden in den Dienststellen der Caritas vertrauensvolles und kompetentes Personal. Hier wird zu zuzwangerungspolitischen und -rechtlichen Angelegenheiten, hauptamtlichen und ehrenamtlichen Hilfs- und Unterstützungsangeboten sowie zu Möglichkeiten des vernetzten Arbeitens beraten.

Die zahlreichen Entwicklungen im Flüchtlingsbereich und die damit verbundenen aufenthaltsrechtlichen Veränderungen und Erweiterungen der Beratungs- und Unterstützungsangebote der Caritas haben uns dazu bewogen, eine 4. überarbeitete und aktualisierte Auflage der „Orientierungshilfe für die Flüchtlingssozialarbeit“ im Bistum Magdeburg zu veröffentlichen.

Auch diese Broschüre soll über die Gruppe der Flüchtlinge und über Beratungs- und Hilfsangebote informieren, Möglichkeiten und Grenzen des Ehrenamtes benennen, eine Entscheidungshilfe für die Einrichtung eines Kirchenasyls bieten, die Arbeit der Härtefallkommission Sachsen-Anhalt darstellen sowie Ansprechpartner und ihre Kontaktdaten aufzeigen. Oftmals sind Unterstützungsangebote und Kontakte nicht bekannt. Dies wollen wir ändern und somit eine ganz praktische Übersicht und Hilfe für die vielfältige Migrations- und Integrationsarbeit im Bistum Magdeburg bieten.

Gern sind wir auch zukünftig ein verlässlicher und kompetenter Partner, der bürgerschaftliches Engagement begleiten, demokratische Prozesse in unserem Bistum mitgestalten und die Menschen in ihrem Lebensalltag unterstützen möchte.

*Klaus Skalitz*

Magdeburg, im Januar 2019  
Klaus Skalitz – Diözesan-Caritasdirektor



## DIE LAGE

Deutschland ist wie alle anderen Staaten der Europäischen Union ein Zuwanderungsland. Die Zuwanderer versprechen sich wegen der politischen und rechtlichen Stabilität, des hohen Lebensstandards und der Absicherung der Grundbedürfnisse bessere Lebenschancen als in ihren Heimatländern.

Die Herausforderungen durch Migration und vor allem durch Flucht von Menschen anderer Herkunft in unsere Gesellschaft gehören zu den bedrängendsten politischen und sozialetischen Handlungsfeldern unserer Gegenwart.

Auch die Kirchen sind aufgrund der ihnen aufgetragenen Botschaft sowie ihrer besonderen Rolle und ihrer gesellschaftlichen Mitverantwortung von dieser aktuellen Situation betroffen.

küste, wo sich politische Strukturen anscheinend nur durch Bürgerkriege verändern lassen, sind traurige Realität und eine humanitäre Katastrophe.

Die Bilder der Flüchtlinge, die täglich versuchen, in überfüllten Booten aus Nordafrika nach Europa zu kommen, sind nah und bedrückend. Die Aufnahmeverweigerung einiger europäischer Staaten und die Strafverfolgung von Seenotrettern im Mittelmeer sind

## Der Umgang mit dem Fremden ist in vielen christlichen Gemeinden ein wichtiges Thema.

Trotz der dynamischen Flüchtlingsbewegungen durch den Krieg in Syrien nach Europa und Deutschland seit dem Sommer 2015 finden die stärksten Wanderungsbewegungen vor allem innerhalb Afrikas statt. Aufgrund von Natur- und Umweltkatastrophen ist allerdings auch die Binnenmigration auf einigen Kontinenten verstärkt zu beobachten. Meldungen aus Syrien und Afghanistan über die Terrorsätze des sogenannten Islamischen Staates (IS) und der Taliban sowie Informationen aus dem Sudan über brutale Verfolgung der christlichen Bevölkerung oder aus dem Kongo und von der Elfenbein-

skandalös. Der Syrienkonflikt und die Unruhen in verschiedenen Ländern dieser Welt und die damit verbundene Flucht tausender Menschen tangieren auch uns als Aufnahmeland und stellen uns vor menschliche und strukturelle Herausforderungen.

Migration ist kein neuzeitliches Erscheinungsbild, vielmehr ein integraler Bestandteil der weltweiten Globalisierung. In jeder Zeitepoche unserer Menschheitsgeschichte gab, gibt und wird es immer auf allen Kontinenten Wanderungsbewegungen der unterschiedlichsten ethnischen und religiösen Gruppen geben.

Ob es in entfernten Zeiten die Angelsachsen, Goten oder Hunnen waren. Ob es Menschen aus Deutschland waren, die vor Hitler und seiner menschenverachtenden Diktatur flohen oder zwangsumgesiedelt wurden. Ob es deutsche Vertriebene am Ende des bzw. nach dem 2. Weltkrieg waren. Ob es in der jüngsten deutschen Geschichte die innerdeutsche Migration war und ist. Ein rein national oder auch europäisch verstandenes Gemeinwohl führt dazu, dass Migranten und Flüchtlinge nur unter dem Aspekt der

Belastung – wirtschaftlich und gesellschaftlich – gesehen werden und man deshalb versucht, diese Belastung von sich fernzuhalten, anstatt die für die Migration und Flucht auslösenden Ursachen zu sehen. So werden oftmals nicht die Ursachen von Migration und Flucht bekämpft, sondern die zu uns kommenden Menschen.

Die Sorge um den Fremden und der Umgang mit dem Fremden sind auch in vielen christlichen Gemeinden wichtige Themen.

Im Folgenden werden Empfehlungen für die Flüchtlingssozialarbeit formuliert, über Kirchenasyl, Härtefallkommission, die besonders schutzbedürftige Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die „Flüchtlingshilfe Sachsen-Anhalt“ sowie über Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten der Caritas informiert.

## WIE

kann man als katholische Gemeinde Flüchtlingen begegnen und ihnen im deutschen Alltag helfen?

## WELCHE

Beratungsdienste und Gremien im Migrations- und Integrationsbereich des Bistums Magdeburg können unterstützen und begleiten?

## WANN

ist ein Kirchenasyl notwendig und möglich?



# DIE SITUATION VON FLÜCHTLINGEN

Eine weitere Aufnahme von Flüchtlingen wird zunehmend von Politikern und der Bevölkerung kontrovers diskutiert. Dies geschieht vor allem unter dem Gesichtspunkt der eigenen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und religiösen Situation.

Das Aufenthaltsgesetz soll Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland ermöglichen und gestalten. Zugleich soll es der Erfüllung der humanitären Verpflichtungen Deutschlands dienen (§ 1 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz).

# 2

Laut Statistischen Landesamt leben mit Stand vom 31.8.2018 insgesamt 111.369 Ausländerinnen und Ausländer in Sachsen-Anhalt. Bei einer Gesamtbevölkerungszahl von 2.223.081 Personen ergibt sich damit ein Anteil der ausländischen Bevölkerung von 5,0 % in Sachsen-Anhalt.

Ausländer, die in der Bundesrepublik um Schutz ersuchen, werden nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel auf die einzelnen Bundesländer verteilt. Dieser Quotenschlüssel wird jährlich neu berechnet und orientiert sich an der Bevölkerungszahl und dem Steueraufkommen eines Bundeslandes. Die Quote für Sachsen-Anhalt beträgt derzeit 2,8 %.

## WER

ist ein Flüchtling?

.....

In Anlehnung an die Genfer Flüchtlingskonvention ist ein Flüchtling eine Person, die durch politische, religiöse oder sonstige Zwangsmaßnahmen, Kriege oder existenzgefährdende Notlagen veranlasst wurde, seine Heimat vorübergehend oder auf Dauer zu verlassen.

.....

### Registrierung in Deutschland

Alle Personen, die sich als asylsuchend in der Bundesrepublik Deutschland melden, werden registriert. Dies geschieht an sogenannten PIK-Stationen (Personalisierungsinfrastrukturkomponente) durch die Bundes- oder Länderpolizei,

Mitarbeitende des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in den Außenstellen und Ankunftscentren oder Mitarbeitende der Länder in Aufnahmeeinrichtungen, Ausländerbehörden und Ankunftscentren. Es werden persönliche Daten, ein Lichtbild sowie Fingerabdrücke (Kinder unter 14 Jahren sind davon ausgeschlossen) zentral gespeichert.

### Ankunftsnachweis für Asylsuchende

Nach der Registrierung wird ein temporärer Ankunftsnachweis in der für die Geflüchteten zuständigen Aufnahmeeinrichtungen, Ankunftscentren oder Außenstellen des Bundesamtes ausgestellt. Vorab können sie aber auch eine sogenannte Anlaufbescheinigung erhalten. Diese enthält neben den persönlichen Daten ebenfalls die Adresse der für sie zuständigen Aufnahmeeinrichtung, in der sie ihren Ankunftsnachweis erhalten. Der Ankunftsnachweis weist als erstes offizielles Dokument die Berechtigung zum Aufenthalt in Deutschland nach.

### Asylantragstellung

Die Antragstellung erfolgt in der Regel persönlich und wird in der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder in einem AnKERzentrum (Zentrum für Ankunft, Entscheidung, Rückführung – bisher nur in Bayern und Sachsen) durchgeführt.



### Diese Ursachen für Wanderungsbewegungen gibt es:

- Politische Verfolgung
- Nichtstaatliche Verfolgung
- Geschlechtsspezifische Verfolgung
- Krieg
- Naturkatastrophen
- Ökologische Dauerschäden
- Wirtschaftliche Not
- Ethnische Konflikte
- Bevölkerungsanstieg
- Arbeitsmigration

# 111.369

**Ausländer leben mit Stand vom 31.8.2018 in Sachsen-Anhalt**

# 5,0 %

**beträgt der Anteil der ausländischen Bevölkerung in Sachsen-Anhalt**

# 2,8 %

**ist der Quotenschlüssel zur Aufnahme von Geflüchteten für Sachsen-Anhalt**

**Mehr Infos über das BAMF:**  
[www.bamf.de](http://www.bamf.de)



Zu diesem Termin steht eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher zur Verfügung. In Sachsen-Anhalt bietet die Caritas in der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber in Halberstadt und in der Landesaufnahmeeinrichtung Magdeburg Asylverfahrensberatung an. Hier können Geflüchtete bei einer staatlich unabhängigen Beratungsstelle Informationen über das deutsche Asylverfahren und über ihre Rechte und Pflichten in Deutschland erhalten.

### **Flüchtling ist nicht gleich Flüchtling!**

Rechtlich gesehen sind Flüchtlinge jedoch nur Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Asylgesetz durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuerkannt wurde. Weitere gesetzliche Schutzkategorien sind die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Artikel 16a Grundgesetz, die Gewährung subsidiären Schutzes gemäß § 4 Asylgesetz sowie die Kontingentaufnahme gemäß § 23 Aufenthaltsgesetz.

### **Welche Aufenthaltstitel gibt es?**

Die meisten Ausländer benötigen für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland einen gültigen Aufenthaltstitel. Dies sind gemäß § 4 Aufenthaltsgesetz: Visum, Aufenthaltserlaubnis, Blaue Karte EU, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU.

Eine Duldung stellt hingegen keinen Aufenthaltstitel dar. Sie ist lediglich die verbriefte Aussetzung der Abschiebung eines ausreisepflichtigen Ausländers bei Bestehen nationaler oder internationaler Abschiebeverbote.

Die Aufenthaltsgestattung wird Asylsuchenden bei der Asylantragstellung erteilt. Sie ist ebenfalls kein Aufenthaltstitel, berechtigt jedoch einen Ausländer, während seines Asylverfahrens in Deutschland zu verweilen (§ 55 Asylgesetz).

„Sans Papiers“ sind Menschen, die ohne Genehmigung eingereist sind oder sich ohne gültige Papiere im Land aufhalten. Behörden sprechen hier auch von „Illegalen“.

### **Asylsuchende und ihre rechtlichen Auflagen**

Asylsuchende unterliegen insbesondere den Regelungen des Asylgesetzes und des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Daher sind sie verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten, ihren Wohnsitz in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu nehmen. Sie dürfen den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt, in welcher diese Einrichtung liegt, nur mit Genehmigung verlassen.

Später werden die Asylsuchenden auf die einzelnen Landkreise bzw. kreisfreien Städte verteilt. Dort sollen sie in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Viele Kommunen organisieren inzwischen auch die Unterbringung in Wohnungen.

Abgelehnte Asylbewerber sollen zukünftig bis zu 18 Monate in der Erstaufnahmeeinrichtung verbleiben. Rückführungs- und Abschiebungsverfahren sollen so, laut Land Sachsen-Anhalt, beschleunigt werden. Ausgenommen sind besonders schutzbedürftige Personen oder Personengruppen.

Asylsuchende haben sich erkennungsdienstlich erfassen zu lassen und müssen vorhandene Reisepässe für die Dauer des Asylverfahrens abgeben.

### **Die Zuwanderungsgruppen:**

- EU-Bürger
- Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen
- Ausländische Arbeitnehmer und ihre nachziehenden Familienangehörigen
- Selbständige
- Ausländische Studierende
- Flüchtlinge, insbesondere auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge





Gemäß Asylbewerberleistungsgesetz haben Asylsuchende Anspruch auf die lebensnotwendige Versorgung (Nahrung, Kleidung, Unterkunft, einfache Hygieneartikel). Die medizinische Versorgung ist beschränkt auf die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie die Betreuung bei Schwangerschaft und Geburt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Integrationsmaßnahmen.

### **Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – eine besonders schutzbedürftige Zielgruppe**

Jedes Jahr kommen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus unterschiedlichen Herkunftsländern und auf unterschiedlichen Fluchtwegen in Deutschland bzw. in Sachsen-Anhalt an.

#### **unbegleitet:**

- nicht in Begleitung von Erziehungsberechtigten eingereist

#### **minderjährig:**

- noch nicht volljährig
- nach Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen alle, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Die Erlebnisse auf der Flucht sind den Kindern und Jugendlichen oftmals ins Gesicht geschrieben. Sie sehen erschöpft aus, haben wenig Vertrauen gegenüber Erwachsenen, sind teilweise verängstigt und wirken wesentlich älter, als sie eigentlich sind. Das Erlebte im Herkunftsland und die Flucht haben sie geprägt. Nach unserem Menschenrechtsverständnis und christlichen Ethikkodex sind es Schutzbefohlene, denen man eine umfangreiche Personenfürsorge gewährleisten muss.

Unkenntnisse über die tatsächliche Lebenssituation sowie über die Konsequenzen rechtlicher Rahmenbedingungen für die psychische und physische Entwicklung dieser Flüchtlingskinder bei Vertretern der Legislative, Exekutive und Zivilgesellschaft führen oftmals zu politischen Fehleinschätzungen und -entscheidungen und fehlender Empathie.

Mit dem seit 1.11.2015 in Kraft getretenen „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und

## Die Erlebnisse auf der Flucht sind den Kindern und Jugendlichen ins Gesicht geschrieben.



Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ hat der Bundesgesetzgeber auf das besondere Schutzbedürfnis von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bei der Ankunft in Deutschland reagiert. Flüchtlingskinder werden bei der unbegleiteten Einreise nach § 42a Achstes Sozialgesetzbuch zunächst vorläufig in Obhut genommen.

Das Verteilungsverfahren auf die jeweiligen Bundesländer und Stadtstaaten erfolgt auch über den Königsteiner Schlüssel; auf Seite 19 ist das Verfahren detailliert dargestellt.



## Verteilverfahren für unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche auf Bundesebene

Gemäß § 42  
Sozialgesetzbuch VIII

- 1** Vorläufige Inobhutnahme und Einschätzung der Verteilfähigkeit; regional zuständig ist das Jugendamt, wo das Kind bzw. der Jugendliche erstmals gemeldet ist (Dauer: max. 1 Monat).
- 2** Mitteilung an die zuständige Landesverteilstelle zur vorläufigen Inobhutnahme des Kindes bzw. des Jugendlichen und zum Ergebnis der Einschätzung zur Verteilfähigkeit. *max. 7 Werkstage*
- 3** Anmeldung zum bzw. Ausschluss vom bundesweiten Verteilverfahren des Kindes bzw. des Jugendlichen beim Bundesverwaltungsamt. *max. 3 Werkstage*
- 4** Benennung des zur Aufnahme verpflichteten Landes durch das Bundesverwaltungsamt. *max. 2 Werkstage*
- 5** Zuweisung des Kindes bzw. des Jugendlichen an ein in seinem Bereich gelegenes Jugendamt und entsprechende Information an das Jugendamt. *max. 2 Werkstage*
- 6** Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten und begleitete Übergabe des Kindes bzw. des Jugendlichen an das Jugendamt.

Aufgrund der Konflikte in Syrien und Afghanistan sind die Zahlen Asylsuchender auch in diesem Handlungsfeld stark angestiegen. Bis Dezember 2018 wurden 41.843 Flüchtlinge als unbegleitete minderjährig oder unbegleitete Minderjährige in der Bundesrepublik Deutschland registriert. Davon sind aktuell 727 Flüchtlingskinder in Sachsen-Anhalt registriert.

Die meisten Flüchtlingskinder kommen aus Afghanistan und Syrien. Somalia, Irak, Äthiopien, Eritrea, Pakistan, Marokko, Iran, Gambia, Guinea, Algerien, Ägypten, Nigeria und Mali sind weitere Herkunftsländer.

Sachsen-Anhalt hat sich seit 1994 der Gestaltung rechtlicher und sozialpolitischer Rahmenbedingungen für unbegleitete Flüchtlingskinder gewidmet. Durch die Einrichtung einer Clearingstelle (Erstaufnahmeeinrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Trägerschaft der Caritas-Trägergesellschaft St. Mauritius gGmbH) 1994 und die Gründung

des Vormundschaftsvereins refugium (Korporatives Mitglied beim Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.) 1997 wurden konkrete Unterstützungsangebote geschaffen.

Durch den schnellen Anstieg der Flüchtlingszahlen wurden auch im Bistum Magdeburg die bisher vorhandenen Unterstützungsangebote erweitert bzw. in neue Arbeitsstrukturen überführt.

# 41.843

**Flüchtlinge wurden 2018 als unbegleitete minderjährig oder unbegleitete Minderjährige in Deutschland registriert**

(Quelle: Landesjugendamt Sachsen-Anhalt)

# 727

**davon in Sachsen-Anhalt**

(Stand: Dezember 2018)

Quelle: Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren – 2. aktualisierte Fassung 2017 – beschlossen auf der 122. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 26. bis 28. April in Saarbrücken

## 2.1 Ehrenamtliches (gemeindliches) Engagement für Flüchtlinge im Sozialraum

Der Sozialraum wird gestaltet von und mit Akteuren und Organisationen. Gerade für Menschen in besonderen Lebenslagen bietet der Ansatz der Sozialraumorientierung die Plattform, durch Unterstützung von anderen ihre Wünsche zu formulieren und ihre Rechte umzusetzen (vgl. Position des Deutschen Caritasverbandes).



Im Vorfeld muss recherchiert werden, welche Flüchtlingsaktivitäten es bereits gibt und welche Bedarfe bestehen. Um Parallelaktivitäten der Akteure zu vermeiden, wird empfohlen mit den örtlichen Beratungsdiensten, der Leitung von Flüchtlingsunterkünften beziehungsweise Verantwortlichen der Kommunen (z.B. Landrat oder Bürgermeister, Integrationskoordinator, Ausländerbehörde) Kontakt aufzunehmen. In einigen Kommunen haben sich bereits Integrationsnetzwerke bzw. Unterstützungsinitiativen gegründet. Auch diese können für die Planung eigener Initiativen genutzt werden.

Grundlegende und weiterführende Informationen liefern auch die von der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen Arbeitshilfen Nr. 282 „Leitsätze des kirchlichen Engagements für Flüchtlinge“ sowie Nr. 283 „Christen aus dem Orient“.

## 2.2 Flüchtlinge und Kirchenasyl

Wenn wir über Kirchenasyl und damit über das weitere Aufenthalts- und eigentliche Lebensschicksal der von Abschiebung bedrohten Ausländer sprechen, sprechen wir automatisch von dem Spannungsfeld zwischen christlichem Auftrag und staatlicher Rechtsnorm, sprechen wir von den normativen Rahmenbedingungen, in denen sich der internationale und nationale Flüchtlingsschutz bewegt und sprechen wir von engagierten Menschen und Initiativen, die humanitären Handlungsbedarf sehen und Politik und Gesellschaft aufmerksam machen und zum Umdenken sensibilisieren wollen. Und dabei geht es nicht darum, den Rechtsstaat infrage zu stellen, sondern es wird der staatlichen Abschiebeanordnung das in der Verfassung garantierte Recht des Ausländers auf Schutz seiner Menschenwürde als höheres Rechtsgut gegenübergestellt.



### Denkbare Unterstützungsleistungen:

**1**  
Einbindung in den Gemeindealltag (Gottesdienstbegleitung, Familienkreise, Pfarrfeste, Ausflüge etc.)

**2**  
Integration in das gesellschaftliche Leben (Hobby, Vereinstätigkeit etc., auch Entwicklung von gemeinsamen Projekten)

**3**  
Unterstützung bei Behördengängen, Lobbyarbeit, Spenden für die Flüchtlingshilfe Sachsen-Anhalt

**4**  
Unterstützung bei der Suche von Ausbildungs- und Praktikumsplätzen sowie Arbeitsplätzen, Sicherung des eigenen Lebensunterhalts

**5**  
Sprachtraining, Sprachförderung

**6**  
Unterstützung bei der Bewältigung der schulischen Anforderungen, ehrenamtliche Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, seelsorgerische Begleitung

Wenn wir über Kirchenasyl sprechen, stellt sich aber auch die Frage, ob ein Kirchenasyl überhaupt in jedem Fall notwendig ist, ob alle aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft sind und welche Akteure im gesellschaftlichen und staatlichen Raum die richtigen Ansprechpartner darstellen, um Kirchenasyl nicht zur Endstation eines Lebensweges zu machen.

Gemeinden kennen oft nicht die gesellschaftlichen oder staatlichen Hilfsangebote im Bereich Migration und Integration und haben meistens auch keine Fachleute im juristischen, also aufenthaltsrechtlichen Bereich. Dies führt durchaus zu Verunsicherungen in der Entscheidungsphase zu einem Kirchenasyl und bei der aufenthaltsrechtlichen Perspektivsuche während eines Kirchenasyls.

## WAS

ist zu tun, wenn ein Flüchtling um Kirchenasyl bittet?

Wenn ein Ausländer oder eine Ausländerfamilie eine katholische Gemeinde um Kirchenasyl bittet, weil eine unmittelbare Abschiebung in das Herkunftsland oder einen anderen Drittstaat droht, dann empfiehlt die Caritas folgende Vorgehensweise:

1. Kontaktaufnahme mit einer Migrationsberatungsstelle der Caritas (siehe beiliegende Kontaktliste) oder einem anderen Träger der Migrationsberatung und Prüfung der aufenthaltsrechtlichen Rahmenbedingungen. Klärung der Frage: Ist ein Kirchenasyl überhaupt notwendig?
2. Bestehen berechnete Befürchtungen, dass bei einer Abschiebung Gefahr für Leib und Leben oder Freiheit, Menschenrechtsverletzungen oder andere unzumutbare Härten drohen, sind alle möglichen Rechtsmittel ausgeschöpft und die Härtefallkommission des Landes kann keinen Antrag auf Befassung des Falls stellen, dann sollte der Kirchenvorstand einen Beschluss zum Kirchenasyl fassen.
3. Der Kirchenvorstand sollte sich im Vorfeld unter Beteiligung des Pfarrgemeinderates über die Rahmenbedingungen eines Kirchenasyls von Fachleuten informieren lassen und prüfen, ob die Gemeinde die notwendigen räumlichen, finanziellen und persönlichen Ressourcen aufbringen kann.
4. Der Kirchenvorstand sollte in Abstimmung mit dem Pfarrgemeinderat in seinem Beschluss auch die Dauer des Kirchenasyls festlegen. Über eine notwendige Fortsetzung kann dann situationsbezogen entschieden werden.

5. Hat der Kirchenvorstand sich zur Gewährung eines Kirchenasyls entschlossen, ist eine enge Zusammenarbeit mit den Beratungsdiensten der Caritas oder anderen Flüchtlingsberatungsstellen oder Rechtsanwälten zu empfehlen.

6. Die zuständige Ausländerbehörde sollte bereits vor Aufnahme oder kurz nach Aufnahme ins Kirchenasyl über die Inobhutnahme informiert und eine ladungsfähige Adresse mitgeteilt werden (Öffentliches Kirchenasyl). Es ist wichtig bei der Perspektivsuche für die Betroffenen, den Dialog zwischen Behörden und Kirchengemeinde nicht abreißen zu lassen.

7. Nach Einrichtung des Kirchenasyls sollte darüber der Bischof und die Migrationsbeauftragte des Bistums informiert werden. Die Migrationsbeauftragte unterrichtet das Katholische Büro.

Sollte der/die Schutzsuchende unmittelbar direkt vor einer Abschiebung um Kirchenasyl bitten und es bleibt keine Zeit für Recherchen zur Aufenthaltsbiografie, muss der Kirchenvorstand nach eigenem Ermessen entscheiden. Das Kirchenasyl bietet dann zunächst einen Zeitaufschub, der für die intensive Prüfung der notwendigen Unterlagen und der möglichen Lösungswege genutzt werden kann.

**Neue Regelungen  
ab 1.8.2018**

### Dublin-III-Fälle im Kirchenasyl

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat angekündigt, in bestimmten Fällen von der Möglichkeit einer Verlängerung der Überstellungsfrist von sechs Monaten auf 18 Monaten Gebrauch zu machen. Dies wird für alle Kirchenasyle gelten, die ab dem 1. August 2018 begonnen werden.



Das derzeit geltende Vorgehen kann wie folgt skizziert werden:

- Meldung des Kirchenasyls
- Die Aufnahme einer Person ins Kirchenasyl muss sofort, d. h. noch am selben Tag, gemeldet werden.
- Aus der Meldung muss eindeutig hervorgehen, dass Kontakt zu dem jeweils zuständigen kirchlichen Ansprechpartner für das BAMF besteht.
- Die Meldung muss an:
  1. die BAMF-Zentrale in Nürnberg (die E-Mailadresse wird von dem zuständigen Ansprechpartner mitgeteilt),
  2. die zuständige Ausländerbehörde,

3. zeitgleich an die Migrationsbeauftragte des Bistums Magdeburg und  
 4. zeitgleich nachrichtlich an das zuständige Katholische Büro erfolgen. Die Meldung an die BAMF-Zentrale in Nürnberg kann sowohl durch die Kirchengemeinde bzw. die Ordensgemeinschaft als auch durch den Ansprechpartner erfolgen.

- Sollte die Meldung nicht am Tag des Eintritts in das Kirchenasyl erfolgen oder nicht erkennen lassen, dass Kontakt zu einem kirchlichen Ansprechpartner besteht, wird die Überstellungsfrist im Rahmen der Dublin III-Verordnung auf 18 Monate verlängert.
- Einreichung des Dossiers

- Das Dossier muss über den jeweils zuständigen kirchlichen Ansprechpartner (Katholisches Büro Sachsen-Anhalt, Katholisches Büro Berlin-Brandenburg oder Katholisches Büro Sachsen) für das BAMF eingereicht werden.

- Das Dossier mit der Begründung, warum es sich um einen individuellen Härtefall handelt, und alle weiteren relevanten Unterlagen müssen innerhalb von vier Wochen nach Meldung des Kirchenasyls beim BAMF eingereicht werden. Das Datum, bis zu dem das Dossier spätestens eingereicht worden sein muss, wird nach Meldung des Kirchenasyls durch das BAMF mitgeteilt. Wird das Dossier nicht innerhalb dieser Frist beim BAMF eingereicht, wird die Überstellungsfrist im Rahmen der Dublin-III-Verordnung auf 18 Monate verlängert.

- Sollte die sechsmonatige Überstellungsfrist in weniger als sechs Wochen ab Beginn des Kirchenasyls ablaufen, muss das Dossier spätestens zwei Wochen und einen Werktag vor Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist beim BAMF eingereicht werden. Auch über diesen Termin wird das BAMF informieren.

Das BAMF geht also von einer durchschnittlich erforderlichen Bearbeitungszeit der Dossiers von mindestens zwei Wochen und einem Werktag aus.



In diesen Fällen ist es also möglich, dass zur Erstellung des Dossiers nur wenig Zeit verbleibt. Sollte es nicht möglich sein, ein Dossier innerhalb dieser Frist an das BAMF zu senden, wird die Überstellungsfrist im Rahmen der Dublin-III-Verordnung auf 18 Monate verlängert. Ein Dossier kann danach weiterhin eingereicht werden und wird vom BAMF auch bearbeitet.

- Grundsätzlich können Dokumente (wie etwa ärztliche Atteste) nicht nachgereicht werden.

### Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

#### Katholisches Büro Sachsen-Anhalt

Max-Josef-Metzger-Straße 1 • 39104 Magdeburg

Ansprechpartner: Stephan Rether

Telefon: 0391 5961 163 • Telefax: 0391 5961 164

E-Mail: kath.buero.sachsen-anhalt@bistum-magdeburg.de

#### Katholisches Büro Berlin-Brandenburg

E-Mail: katholischesbuero@erzbistumberlin.de

#### Katholisches Büro Sachsen

E-Mail: info@katholisches-buero-sachsen.de

#### Migrationsbeauftragte des Bistums Magdeburg

Langer Weg 65-66 • 39112 Magdeburg

Ansprechpartnerin: Monika Schwenke

Telefon: 0391 6053 236 • Telefax: 0391 6053 100

E-Mail: monika.schwenke@caritas-magdeburg.de



## 2.3 Möglichkeiten und Grenzen der Härtefallkommission Sachsen-Anhalt

Seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes 2005 wurden in Deutschland in allen Bundesländern basierend auf Rechtsordnungen Härtefallkommissionen aufgrund des § 23a Abs. 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes eingerichtet.

Die Härtefallkommission ist ein behördenunabhängiges und weisungsfreies Gremium, das in ausländerrechtlichen Einzelfällen prüfen kann, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, um den weiteren Aufenthalt eines oder mehrerer vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer im Bundesgebiet zu rechtfertigen.

In Sachsen-Anhalt wurde die erste Kommission im April 2005 berufen. Seit 2005 stellt die katholische Kirche den Vorsitz der Härtefallkommission Sachsen-Anhalt.

Man kann sich als Ausländer selbst oder über engagierte Bürger, Organisationen, Vereine mit seinem Anliegen an ein Mitglied der Kommission wenden. Das Mitglied wird dann versuchen, die aufenthaltsrechtliche Situation und die vorgebrachten humanitären Härtefallgründe zu sichten, um zu entscheiden, ob der Fall in die Kommission eingebracht werden kann und soll. Es wird vom Mitglied an die Geschäftsstelle der

### Für die katholische Kirche sind in der Kommission tätig:

#### Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V.

Langer Weg 65-66 • 39112 Magdeburg

Migrationsbeauftragte des Bistums Magdeburg

Hauptmitglied: Monika Schwenke

Telefon: 0391 6053-236 • Telefax: 0391 6053-100

E-Mail: [monika.schwenke@caritas-magdeburg.de](mailto:monika.schwenke@caritas-magdeburg.de)

Internet: [www.mi.sachsen-anhalt.de/haertefallkommission/](http://www.mi.sachsen-anhalt.de/haertefallkommission/) • [www.caritas-magdeburg.de](http://www.caritas-magdeburg.de)

#### Fachakademie für Gemeindepastoral

Max-Josef-Metzger-Straße 12-13 • 39104 Magdeburg

Stellvertretendes Mitglied: Diakon Wolfgang Gerlich

Telefon: 0391 5961-262 • Telefax: 0391 5961-266

E-Mail: [wolfgang.gerlich@bistum-magdeburg.de](mailto:wolfgang.gerlich@bistum-magdeburg.de)

Internet: [www.fagp.eu](http://www.fagp.eu)



### Die Kommission besteht aus acht Mitgliedern – entsandt durch:

- Landkreistag Sachsen-Anhalt
- Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e. V.
- Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt
- Evangelische Kirche in Sachsen-Anhalt
- Katholische Kirche in Sachsen-Anhalt
- Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
- Ministerium für Inneres und Sport

Härtefallkommission im Innenministerium ein Antrag auf Selbstbefassung der Kommission gestellt, die Hilfe suchenden Antragsteller unterschreiben eine Einwilligungserklärung darüber, dass die Kommission in ihre Ausländerakte Einsicht nehmen darf und es wird eine Vorlage mit allen relevanten Informationen zur Aufenthaltsbiografie erstellt.

In der Sitzung stellt das antragstellende Mitglied seinen Fall vor und begründet die für ihn nachvollziehbare Härte

im Falle einer Abschiebung ins Herkunftsland. Die Härtefallkommission entscheidet laut Verordnung mit einer Zweidrittelmehrheit über eine zukünftige Aufenthaltserlaubnis. Bei einer positiven Entscheidung wendet sich die Vorsitzende der Kommission mit einem Ersuchen an den Innenminister, der in letzter Instanz über die Erteilung des Aufenthaltstitels entscheidet. Die Tätigkeitsberichte der Härtefallkommission können im Internet eingesehen werden.



**Mehr über die Arbeit der Härtefallkommission:**  
[www.mi.sachsen-anhalt.de/haertefallkommission/](http://www.mi.sachsen-anhalt.de/haertefallkommission/)



Die Härtefallkommission ist eine reale Chance, Ausländern zu einem Bleiberecht zu verhelfen, obwohl alle aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

Es gibt jedoch auch Grenzen für die Entscheidungsmöglichkeiten der Kommission. Diese liegen bei den Ausschlussgründen laut Härtefallkommissionsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Bei dem Ausschlussgrund „ausgeschriebene Fahndung“ ist man geneigt, dies zunächst als selbstverständlich zu werten. Aber gerade dieser Tatbestand entsteht bei ausreisepflichtigen Ausländern, die sich in ihrer Not und Angst vor einer Abschiebung in die Illegalität flüchten oder sich im Kirchenasyl aufhalten.

Nach Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes am 24.10.2015 haben die Härtefallkommissionen

folgende zusätzliche Ausschlussgründe zu beachten:

§ 23a Absatz 1 Satz 3 wurde wie folgt gefasst: „Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat oder wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht.“

Da Rückführungstermine aktuell nicht mehr angekündigt werden, bedeutet diese neue Rechtsprechung eine Erschwernis für die Einbringung von Härtefallanträgen.

Das heißt aber nicht, dass die Kommission in schwierigen Fällen nicht angesprochen werden kann. Zusammen mit anderen Akteuren, wie den Gemeinden, Behörden und Beratungsdiensten, kann und sollte nach Wegen gesucht werden, die die Möglichkeit für einen Antrag in der Härtefallkommission schaffen oder einen anderen Zugang zum Aufenthaltsrecht ermöglichen.



## Eine Annahme als Härtefall ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer...

1 ... in den letzten Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagesstrafen verurteilt worden ist,

2 ... nach den §§ 53 und 54 des Aufenthaltsgesetzes ausgewiesen ist oder ihm nach § 5 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes ein Aufenthaltstitel versagt wurde,

3 ... wiederholt oder gröblich gegen seine Mitwirkungspflichten verstoßen hat oder verstößt oder die Ausländerbehörde beharrlich über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände getäuscht hat,

4 ... zur Fahndung ausgeschrieben ist.



## DIE FLÜCHTLINGS- HILFE SACHSEN- ANHALT

Die katholische Kirche engagiert sich seit 2014 noch stärker für Flüchtlinge, die nach Sachsen-Anhalt kommen. Bischof Gerhard Feige hat dazu am 8. Januar 2014 in Magdeburg die Flüchtlingshilfe Sachsen-Anhalt ins Leben gerufen.

Unterstützt wird das Bistum dabei auch von Innenminister Holger Stahlknecht, von der Integrationsstaatssekretärin Susi Möbbeck und durch das Landesnetzwerk Migrantenorganisationen Sachsen-Anhalt.

### Bischofsfond „Flüchtlingshilfe Sachsen-Anhalt“

Seit einem halben Jahrzehnt unterstützt die Initiative von Bischof Dr. Gerhard Feige geflüchtete Menschen in prekären Lebenssituationen. Die Fördermittel gehen direkt an die bedürftige Zielgruppe, d.h. Antragsteller sind die Geflüchteten.

Die Antragsteller kommen überwiegend aus Syrien, aber auch aus anderen Herkunftsländern wie Afghanistan, Iran, Irak und Eritrea.

Seit 2014 wurden 1.080 Anträge, meistens im Kontext von Familienzusammenführungen, gestellt; davon wurden 930 bewilligt. Für sie stand eine Förder-summe von 343.832 € zur Verfügung – genutzt u.a. für Familienzusammenführungen (z. B. Übernahme von Flugkosten), für Passersatzbeschaffungen

und für die Erstellung von Gutachten (z.B. Übersetzungsgebühren für Dokumente, DNA-Gutachten).

Zweck der Flüchtlingshilfe ist laut Gründungsurkunde, „Menschen, die aus lebensbedrohlichen Krisengebieten nach Sachsen-Anhalt kommen beziehungsweise gekommen sind, in prekären Lebenssituationen und unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus zu unterstützen“. Die Unterstützungen werden auf der Grundlage christlicher Nächstenliebe gegenüber jedermann gewährt, ungeachtet seiner Religion, Herkunft, Hautfarbe und seines Geschlechts. Verwendet werden soll das Geld u.a. für Hilfen bei Familienzusammenführung, für Fahrtkosten, zur Unterstützung bei Ausbildung und Arbeitssuche und bei Beschaffen von Identitätsdokumenten, Beglaubigungen und Gutachten (siehe „Vergaberichtlinie Flüchtlingshilfe“ des Bistums).

Die Verwaltung des Fonds liegt in den Händen des Diözesan-Caritasverbandes. Der katholische Wohlfahrtsverband hat bereits viel Erfahrung mit Hilfsaktionen, Spenden und finanzieller Hilfe – zuletzt auch durch die Hochwasserhilfe 2013. Des Weiteren wurde ein Vergabebeirat eingesetzt, der die Entscheidung über die Zuwendung trifft. Mitglieder dieses Gremiums sind die Bundestagsabgeordnete Heike Brehmer aus dem

# 1.080

gestellte Anträge

# 930

bewilligte Anträge

(Stand: Dezember 2018)

# 3

# 343.832

**EUR** wurden bewilligt  
(Stand: Dezember 2018)

Landkreis Harz, Patrick Wanzek, Jürgen Scharf sowie der ehemalige Magdeburger Oberbürgermeister Willi Polte. Der Vergabebeirat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die von

Bischof Dr. Gerhard Feige unterschrieben und damit in Kraft gesetzt wurde. Anträge sollten über die Migrationsdienste beim Caritasverband für das Bistum Magdeburg eingereicht werden.

**Spenden können auf folgendes Konto überwiesen werden:**

Spendenkonto Bistum Magdeburg  
IBAN: DE43 8105 3272 0641 0223 01  
BIC: NOLADE21MDG  
Stichwort: Spende Flüchtlingshilfe  
Sachsen-Anhalt

## Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V.

Langer Weg 65-66 • 39112 Magdeburg

Abteilungsleiterin Migration und Integration:

Monika Schwenke

Telefon: 0391 6053-236 • Telefax: 0391 6053-100

E-Mail: [monika.schwenke@caritas-magdeburg.de](mailto:monika.schwenke@caritas-magdeburg.de)

Internet: [www.caritas-magdeburg.de/92930.html](http://www.caritas-magdeburg.de/92930.html)



## DIE MIGRATIONS- DIENSTE DER CARITAS

Es gibt viele Situationen, bei denen ehrenamtliches Engagement an seine Grenzen kommt. Dies kann in der Asylverfahrensbegleitung, im Umgang mit Behörden, bei sozialrechtlichen Ansprüchen, bei Schulproblemen, Schuldenproblemen und bei Suchtverhalten oder Traumatisierung der Fall sein. Auch bei Verhaltensweisen, die nicht nachvollziehbar sind, stoßen Ehrenamtliche an ihre Grenzen.

# 4



Beratungsdienste im Bereich Migration und Integration sind fachkompetente Ansprechpartner. Sie bringen die notwendige Fachlichkeit im Aufenthaltsrecht mit und können Hilfesuchende und Gemeinden während eines Asylverfahrens, im Vorfeld zur Entscheidung zum Kirchenasyl, während des Kirchenasyls und nach dem Kirchenasyl sowie während der Integrationsprozesse beraten und begleiten. Sie verfügen über Arbeitskontakte in den staatlichen und gesellschaftlichen Netzwerken und haben Begleitungspotenzial, das man nutzen sollte. Aufgrund des Aufnahmegesetzes des Landes

Sachsen-Anhalt und der dort verankerten Beratung und Betreuung von Migranten unterschiedlicher Status befinden sich in allen Landkreisen und kreisfreien Städten Beratungsdienste in unterschiedlicher Trägerschaft. Eine Übersicht mit entsprechenden Kontaktdaten finden Sie u. a. auf dem Integrationsportal des Landes Sachsen-Anhalt sowie in dem beigefügten Einleger.



## Servicestelle für Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen in Sachsen-Anhalt

(gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt)

Interkulturelles Beratungs- und Begegnungszentrum der Caritas  
Karl-Schmidt-Straße 5c • 39104 Magdeburg

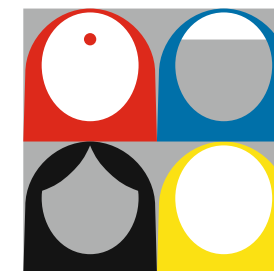
Ansprechpartnerinnen: Christiane Pruscek • Zohra Miliani  
Telefon: 0391 4080-526/527 • Telefax: 0391 4080-510  
E-Mail: [christiane.pruscek@caritas-magdeburg.de](mailto:christiane.pruscek@caritas-magdeburg.de) • [zohra.miliani@caritas-ikz-md.de](mailto:zohra.miliani@caritas-ikz-md.de)

### Servicestelle für Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen in Sachsen-Anhalt

Weltweit sind 49 % der geflüchteten Menschen weiblich. Betrachtet man Europa, ist festzustellen, dass der prozentuale Anteil an geflüchteten Frauen mit 45 % annähernd gleich hoch ist. Obwohl aber die Hälfte aller geflüchteten Menschen weiblich sind, ist „über ihre Integrationsergebnisse und die spezifischen Herausforderungen, mit denen sie konfrontiert sind, [...] jedoch nur wenig bekannt.“<sup>1</sup>

Das Projekt „Blickpunkt: Migrantinnen. Servicestelle für Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen in Sachsen-Anhalt“ ist seit 1. Mai 2018 Teil der Caritas. Die Servicestelle will Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund zur Seite stehen, da sie sich in besonderen Lebenssituationen befinden, die ihnen die Integration in Deutschland erschweren.

Die fachpolitisch ausgerichtete Servicestelle im Land Sachsen-Anhalt setzt sich ein für einen qualifizierten Wissenstransfer hinsichtlich der Projektzielgruppe der Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund und zur Optimierung von Integrationsprozessen und Netzwerken, insbesondere in den Handlungsbereichen Sprachbildung, Ausbildung, berufliche Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration. Migrantinnen und geflüchtete Frauen sollen in ihrem Empowerment gestärkt werden und staatliche und gesellschaftliche Akteure sollen in diesem Handlungsfeld ihre Netzwerkarbeit optimieren und Integrationsmaßnahmen konzipieren, die der Lebenssituation von Migrantinnen und geflüchteten Frauen gerecht werden.



<sup>1</sup> Liebig, T.: „Dreifach benachteiligt?: Ein erster Überblick über die Integration weiblicher Flüchtlinge“. OECD Publishing, Paris 2018, S. 4; [www.dx.doi.org/10.1787/b0cf3f35-de](http://www.dx.doi.org/10.1787/b0cf3f35-de)



Um die Datenlage in Sachsen-Anhalt zu verbessern wurde erstmalig eine niedrigschwellige Erhebung zur Situation von Migrantinnen und geflüchteten Frauen im Land Sachsen-Anhalt konzipiert und initiiert. Ebenso wurde die Gestaltung eines identitätsstiftenden Logos unter dem Motto von Frauen für Frauen umgesetzt. Wichtig ist der Servicestelle, dass die Zielgruppe des Projekts sich selber einbringen kann.

Modellhaft ist hierfür eine Frauengruppe entstanden, die sich in den Räumen des Interkulturellen Beratungs- und Begegnungszentrums der Caritas in Magdeburg trifft. Während dieser Treffen tauschen sich die Migrantinnen über ihre aktuellen Lebenssituationen, ihre Sorgen, Hoffnungen und Ziele aus und erhalten durch die Servicestelle Beratung und Unterstützung. Dieses Format soll auch an anderen Standorten in Sachsen-Anhalt aufgebaut werden.



## Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber · Lernwerkstatt

(gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt)

Friedrich-List-Straße 1a · 38820 Halberstadt

Ansprechpartnerin: Katja Lukanow-Arndt

Telefon: 0152 55818682



### Lernwerkstatt in der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber – Kinder und Jugendliche

Wenn Kinder aus der Erstaufnahmeeinrichtung in Städte und Landkreise verteilt werden, setzt die Schulpflicht in der Regelschule ein. Zu diesem Zeitpunkt sind die Kinder zum einem im Durchschnitt ca. ein Jahr außerhalb eines normalen Schulbetriebes und zum anderen fehlen in der Regel notwendige Sprachkompetenzen, um dem Regelunterricht folgen zu können. Besonders für Grundschulkindern wird kein zentraler Sprachförderunterricht angeboten.

Nach Maßnahmen zur Freizeitgestaltung, zur vorbereitenden Arbeitsintegration, zur qualitativ hochwertigen sozialen Betreuung, sollte nun die verantwortliche pädagogische Bildung der Kinder und Jugendlichen bis 16 Jahre schulvorbereitend gewährleistet werden.

Gemäß dem Modell der sensiblen Phasen der Trainierbarkeit nach Maria Montessori liegen die Schwerpunkte des Angebotes unter Nutzung

der Entwicklung des Spielverhaltens (assoziertes Spiel – organisiertes Spiel – Teamspiel) in folgenden Bereichen:

- kognitive Fähigkeiten (Wahrnehmen, Erinnern, Denken, Spracheinsatz)
- Sprachförderung / Literacy (Erzähl-, Buch-, Schriftkultur)
- Wissenserweiterung der Grundkompetenzen in den diversen Lernbereichen
- Entwicklung des Sozialverhaltens

Die klassischen Methoden der Sozialen Arbeit (Einzelfallarbeit, soziale Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit) finden ihre Anwendung bei der Arbeit mit den Kindern, dem Akquirieren und Nutzen regionaler Unterstützungsangebote und begleitender Elternarbeit.

# DIE FLÜCHTLINGE UND DER ARBEITS- MARKT

Derzeit erhalten viele Schutzsuchende aus den aktuellen Krisengebieten einen Schutzstatus als Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte. Hinzu kommen die Personen, die eine andere Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erhalten. Es ist davon auszugehen, dass viele länger in Deutschland bleiben werden. Aus Sicht der Aufnahmegesellschaft und aus Sicht der Betroffenen ist es daher wichtig, den Arbeitsmarktzu- gang möglichst frühzeitig zu ermöglichen.

# 5

Seit 2011 hat der Caritasverband für das Bistum Magdeburg die Möglichkeit, im bundesweiten Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ zusammen mit anderen interkulturell, wirtschafts- und integrationspolitisch orientierten Trägern sein erworbenes Fachwissen einzubringen. Wie schnell eine Integration in den Arbeitsmarkt tatsächlich gelingt, hängt von vielen Faktoren ab. Entscheidend sind insbesondere die Sprachkenntnisse, der Zugang zur Ausbildung, der Bedarf an Nachqualifizierung und auch die Nachfrage auf dem deutschen Arbeitsmarkt.

## **Das IQ Netzwerk Sachsen-Anhalt**

In den letzten Jahren verzeichnet Deutschland eine wachsende Neuzuwanderung. Viele der Zugewanderten verfügen über berufliche Bildungsabschlüsse oder andere wertvolle Qualifikationen, die hierzulande oft nicht anerkannt werden. Gleichzeitig werden Fachkräfteengpässe in Deutschland immer spürbarer.

Das IQ Netzwerk Sachsen-Anhalt ist Teil des bundesweiten Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung (IQ)“. Es wird derzeit vom Caritasverband für das Bistum Magdeburg koordiniert. Dieses Programm arbeitet seit 2005 an der Zielsetzung, die Arbeitsmarktchancen für Menschen mit Migrationsgeschichte zu verbessern. Von zentralem Interesse ist, dass im Ausland erworbene

Berufsabschlüsse – unabhängig vom Aufenthaltstitel – häufiger in eine bildungsadäquate Beschäftigung münden.

Die Wahrnehmung von Menschen mit Migrationshintergrund ist häufig defizitär geprägt. Nicht nur für eine vielfältige Gesellschaft ist es wichtig, den Blick für die Potenziale von Zugewanderten zu schärfen und Diskriminierungen abzubauen, sondern auch für eine gelingende Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Migrationshintergrund. Interkulturelle Kompetenz bei den Arbeitsmarktakteuren aufzubauen und zu verankern, ist daher ein zentrales Anliegen des Förderprogramms IQ.

## **Handlungsfelder**

Menschen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen, die mit Anerkennungs- und Qualifizierungsfragen konfrontiert werden, erhalten nach einer Bedarfsanalyse eine Orientierung und Informationen zum aktuellen Verfahrensweg sowie den Anerkennungsvoraussetzungen. Arbeitsagenturen, Jobcenter oder Kammern der Wirtschaft werden bei Bedarf für das Thema Diversity und Chancengerechtigkeit sensibilisiert. Die Angebote tragen so dazu bei, die professionelle interkulturelle Beratungspraxis weiterzuentwickeln, Barrieren abzubauen und Öffnungsprozesse in den Einrichtungen und Institutionen anzuregen.

## **IQ Netzwerk Sachsen-Anhalt Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V.**

Langer Weg 65-66 • 39112 Magdeburg

Ansprechpartner: Dr. Thomas Kauer • Liane Nörenberg

Telefon: 0391 6053-103 • 0391 6053-239

E-Mail: thomas.kauer@caritas-magdeburg.de • liane.noerenberg@caritas-magdeburg.de

Internet: www.sachsen-anhalt.netzwerk-iq.de • www.netzwerk-iq.de

### **Die IQ-Beratungsstellen in Sachsen-Anhalt bieten an:**

1 In den Beratungsstellen zur „Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung“ werden Ratsuchende über Möglichkeiten für Anpassungsqualifikationen bzw. Ausgleichsmaßnahmen, um die volle Anerkennung und danach eine qualifikationsadäquate Beschäftigung zu erreichen, in Kenntnis gesetzt.

2 Die „Qualifizierungsangebote im Kontext des Anerkennungsgesetzes“ beschäftigen sich mit der Planung, Organisation sowie Durchführung von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen für Personen mit ausländischen Abschlüssen. Mit den Qualifizierungen wird der Weg zu einer vollen Anerkennung vorhandener Abschlüsse und einer adäquaten Arbeitsmarktintegration geebnet.

3 Die Beratungsstelle „Faire Integration“ informiert Zugewanderte über ihre Rechte auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Ziel des Beratungsangebots ist es zudem, eine flächendeckende Beratungsstruktur zu den Standards auf dem deutschen Arbeitsmarkt aufzubauen.

4 Die IQ-Servicestellen „Interkulturelle Beratung und Trainings“ organisieren den Aufbau bzw. die Weiterentwicklung von interkulturellen Kompetenzen der Arbeitsmarktakteure. Adressaten sind vor allem Jobcenter, Agenturen für Arbeit, kommunale Verwaltungen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU).



Das Förderprogramm IQ wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert. Partner in der Umsetzung sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die Bundesagentur für Arbeit (BA).

## **Ansprechpartner IQ Beratungsstellen zur „Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung“**

### **Standort Magdeburg:**

Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V.

IQ Netzwerk Sachsen-Anhalt

Interkulturelles Beratungs- und Begegnungszentrum

Karl-Schmidt-Straße 5c • 39104 Magdeburg

Ansprechpartner:

Nguyen Tien Duc

Telefon: 0391 4080510

E-Mail: duc@caritas-ikz-md.de

Julia Hansch

Telefon: 0391 4080513

E-Mail: julia.hansch@caritas-ikz-md.de

Melissa Henniges

Telefon: 0391 4080511

E-Mail: melissa.henniges@caritas-ikz-md.de

Elena Schmidt

Telefon: 0391 4080514

E-Mail: elena.schmidt@caritas-ikz-md.de

### **Standort Halberstadt:**

Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V.

Dekanat Halberstadt

IQ Netzwerk Sachsen-Anhalt

Gröperstraße 50 • 38820 Halberstadt

Ansprechpartnerin: Kathi Knaofmone

Telefon: 03941 5885921 • 0162 8319138

E-Mail: kathi.knaofmone@caritas-halberstadt.de

### **Standort Stendal:**

Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V.

Dekanat Stendal

IQ Netzwerk Sachsen-Anhalt

Brüderstraße 25 • 39576 Stendal

Ansprechpartner: Uwe Oppermann

Telefon: 03931 5759588 • 0151 10186233

E-Mail: uwe.oppermann@caritas-stendal.de



# DER UMGANG MIT UNBEGLEITETEN MINDERJÄHRIGEN FLÜCHTLINGEN – UNTERSTÜTZUNGS- ANGEBOTE

Minderjährige Geflüchtete, die ohne ihre Eltern in einem fremden Land ankommen und eine neue Lebensperspektive finden müssen, benötigen fachkompetente sozialpädagogische und psychosoziale Unterstützung und Fürsorge.

# 6

## 6.1 Altersfestsetzung

Gemäß § 42f des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hat das Jugendamt die Minderjährigkeit einer unbegleiteten ausländischen Person im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach §42a SGB VIII festzustellen.

Da im Bistum Magdeburg ausschließlich Unterstützungsangebote für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auf dem Landesterritorium Sachsen-Anhalt vorgehalten werden, beziehen sich alle weiteren rechtlichen und administrativen Verfahrensinformationen auf Sachsen-Anhalt.

Die Feststellung der Minderjährigkeit und die Festsetzung des Alters erfolgt in einem abgestuften Verfahren (siehe Gemeinsamer Erlass des Ministeriums des Inneren und Sport und des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 26.11.2018):

### Phase 1

Die Feststellung der Minderjährigkeit hat gemäß § 42f Abs. 1 Satz 1 SGB VIII durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere der betroffenen unbegleiteten ausländischen Person zu erfolgen. Sofern Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit dieser Papiere bestehen, soll zur Prüfung der Glaubwürdigkeit der vorgelegten Ausweispapiere zwecks Klärung der Identität der betroffenen

unbegleiteten ausländischen Person und ihres Alters die örtlich zuständige Ausländerbehörde oder Polizei um Amtshilfe ersucht werden.

### Phase 2

Sollten keine Ausweispapiere vorliegen, ist die Minderjährigkeit gemäß § 42f Abs. 1 Satz 1 SGB VIII hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. Die qualifizierte Inaugenscheinnahme würdigt den Gesamteindruck, der neben dem äußeren Erscheinungsbild insbesondere die Bewertung der im Gespräch gewonnenen Erkenntnisse zum Entwicklungsstand und sonstige nach pflichtgemäßem Ermessen eingeholten Erkenntnisse umfasst.

Die Inaugenscheinnahme soll laut Erlass grundsätzlich im Vieraugenprinzip von zwei sozialpädagogisch qualifizierten



Fachkräften der Jugendhilfe unter Hinzuziehung eines vereidigten Dolmetschers erfolgen. Sofern es sich um eine weibliche unbegleitete ausländische Person handelt, soll dies durch weibliche Fachkräfte erfolgen.

### Phase 3

In Zweifelsfällen hat das Jugendamt gemäß § 42f Abs. 1 SGB VIII von Amts wegen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen; dies geschieht auf Antrag der betroffenen unbegleiteten minderjährigen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters.

Ärztliche Untersuchungen können sein: zahnärztliche Untersuchung, radiologische Untersuchung der Handwurzelknochen oder des Schlüsselbein-Brustbein-Gelenkes.

## 6.2 Clearingverfahren

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden nach der Einreise vom Jugendamt vorläufig in Obhut genommen. Nachdem darüber entschieden wurde, welches Jugendamt örtlich zuständig ist, beginnt das sog. Clearingverfahren. Der Begriff Clearing ist kein Rechtsbegriff und wird bundesweit uneinheitlich gebraucht. Das Clearingverfahren umfasst grundsätzlich das Erfassen der individuellen Lebens- und Fluchtumstände und die Perspektivklärung im Rahmen der Inobhutnahme, also u. a. die Klärung des Hilfebedarfs, des Gesundheitszustands, der rechtlichen Vertretung sowie der Unterbringung. Ebenso wird geprüft, ob sich in Deutschland Eltern oder Familienangehörige aufhalten.

Der Entwicklungs- und Bildungsstand wird erfasst und eine Beschulung wird angestrebt. Wichtig ist, dass die minderjährigen Geflüchteten zur Ruhe kommen, eine Alltagsstruktur erhalten und ihnen ihre aktuelle Rechtssituation und mögliche Unterstützungsleistungen erklärt werden. Erkennbar traumatisierten Geflüchteten werden entsprechende psychosoziale Angebote vermittelt, soweit es in dieser Unterbringungsphase bereits möglich ist. Die Inobhutnahme und damit der Aufenthalt in einer Clearingstelle ist eine vorläufige Maßnahme und sollte nur auf kurze Zeit angelegt sein.

## Der Weg eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings:



Während der Zeit des Clearingverfahrens wird in der Regel die Beantragung einer Vormundschaft durch das zuständige Jugendamt veranlasst.

Die vorläufige Inobhutnahme der Kinder und Jugendlichen wird durch das Jugendamt in §§ 42 a-f Sozialgesetzbuch VIII geregelt, die Inobhutnahme in § 42 Sozialgesetzbuch VIII. Die Aufgaben des Vormundes werden durch § 27 SGB VIII bestimmt.



**Mehr Informationen bei:**  
[www.willkommen-bei-freunden.de](http://www.willkommen-bei-freunden.de)



## 6.3 Clearingstelle

Das zuständige Jugendamt übergibt der Clearingstelle den jungen Schutzsuchenden. Danach wird umgehend das Clearingverfahren eingeleitet. Alle Erkenntnisse und Informationen werden dokumentiert und dem Jugendamt sowie dem Vormund zur Verfügung gestellt. In Abständen erstellen die Mitarbeitenden kurze Entwicklungsberichte, die wichtig sind, um geeignete individuell abgestimmte Hilfsformen für das Kind festzulegen.

Wird festgestellt, dass es keine Familienangehörigen in Deutschland gibt, wird gemeinsam mit dem Vormund nach einer geeigneten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung gesucht.

Die Caritas engagiert sich in diesem Handlungsfeld in Magdeburg und Halle (Saale).

## WAS

ist eine Clearingstelle?

.....  
In der Clearingstelle der ctm in Magdeburg werden seit dem 1.7.1994 acht Plätze, seit 1.1.2015 sechzehn Plätze für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vorgehalten, die aus ihrem Heimatland durch Krieg, Bürgerkrieg, Vertreibung, Miss-

handlung oder Verelendung flüchten und ohne Begleitung von Sorgeberechtigten in Deutschland eintreffen. In der Phase des Fremdseins, des Alleinseins und der Orientierungslosigkeit in einem fremden Land finden Kinder und Jugendliche eine Anlaufstelle in der Clearingstelle. Aufgabe der Einrichtung ist es, die individuellen Lebens- und Fluchtumstände schnellstmöglich zu klären sowie weitere Schritte hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise einzuleiten und das Clearingverfahren durchzuführen. Bis zum 31.10.2015 war die Clearingstelle in Magdeburg die einzige ihrer Art in Sachsen-Anhalt und somit für das gesamte Bundesland zuständig.

Es werden soweit wie möglich die Wünsche der Kinder und Jugendlichen bei der weiteren Betreuung berücksichtigt. Der Vormund entscheidet nach Sichtung aller Unterlagen, ob beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Halberstadt ein Asylantrag oder bei der zuständigen Ausländerbehörde ein Antrag auf Bleiberecht aus humanitären Gründen gestellt wird.

Die Zusammenarbeit mit dem Vormund ist während des gesamten Clearingverfahrens sehr intensiv und geprägt durch regelmäßige Besuche und Fallbesprechungen in der Einrichtung.

Parallel zu den Kontakten mit Ämtern und Behörden wird den Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung ein familiäres Umfeld gegeben. Sie sollen sich angekommen und angenommen fühlen. Nur so ist es möglich, Vertrauen aufzubauen.

Der Tagesablauf ist ähnlich wie in jeder Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. Es wird gemeinsam gekocht und gegessen, die Kinder und Jugendlichen werden in alle hauswirtschaftlichen Tätigkeiten mit einbezogen, die Freizeit wird gemeinschaftlich geplant und gestaltet, es wird miteinander gelacht und auch getröstet, wenn es nötig ist. Gemeinsam werden Feste vorbereitet und gefeiert, wie z. B. Weihnachten, Ostern, Ramadan und Geburtstage.



### Der Einzelfall:

- Abgleichen der persönlichen Daten bzw. Personalien
- Lebenssituation im Heimatland
- Fluchtgründe und Motive
- Fragen zu Eltern, Geschwistern, Verwandten
- Schulbildung, Sprachkenntnisse, Religion
- Gesundheitszustand oder -probleme
- Vorstellungen, Wünsche, Ziele und Perspektiven

### Clearingstelle der Caritas-Trägersgesellschaft St. Mauritius gGmbH Magdeburg (ctm)

Langer Weg 63 • 39112 Magdeburg

Ansprechpartner: Referat Soziales  
Telefon: 0391 53242-71/73 • Telefax: 0391 53242-99  
E-Mail: kontakt-clearingstellen@ctm-magdeburg.de  
Internet: www.ctm-magdeburg.de

### Internationale Wohngruppe des Caritas Regionalverbandes Halle im „Marcel Callo Haus“

Merseburger Straße 160 • 06110 Halle (Saale)

Ansprechpartnerin: Carola Niederstrasser  
Telefon: 0345 68675582 • Telefax: 0345 68676862  
E-Mail: carola.niederstrasser@caritas-halle.de



Dies sind für viele Kinder und Jugendliche völlig neue Erfahrungen. Oft feiern sie zum ersten Mal in ihrem Leben ihren Geburtstag und bekommen ein kleines Geschenk.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die in Sachsen-Anhalt bzw. Deutschland ankommen, sind grundsätzlich schulpflichtig und haben entsprechend auch einen Rechtsanspruch auf Beschulung (geltendes Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt). In der Praxis ist der Schulbesuch während des Clearingverfahrens derzeit noch nicht für alle möglich, hieran wird aber kontinuierlich gearbeitet. Für den Aufenthalt in Deutschland ist das Erlernen der deutschen Sprache eine Grundvoraussetzung. Um den Kindern und Jugendlichen dieses umgehend zu ermöglichen, bieten die Mitarbeitenden täglich im Haus Deutschunterricht an, soweit es fachlich und personell möglich ist.

So gelingt es, dass die Kinder und Jugendlichen bei einem Umzug in eine andere Einrichtung schon einen gewissen Wortschatz besitzen, sich gut in der deutschen Sprache äußern und in den meisten Fällen umgehend beschult werden können. Analphabeten werden mit dem Alphabet und den Zahlen vertraut gemacht, so dass das Fundament für eine zukünftige Schulbildung gelegt wird.

In Magdeburg besteht zudem bei der Caritas Trägergesellschaft St. Mauritius (ctm) die Möglichkeit einer Betreuung der Jugendlichen auch nach Abschluss des Clearingverfahrens bis zur Volljährigkeit

Der Caritasregionalverband Halle e.V. hat in 2018 eine „Internationale Wohngruppe“ in der Kinder- und Jugendeinrichtung „Marcel Callo Haus“ etabliert. Diese bietet bei Bedarf und Kapazität zwei Clearingplätze an. In dieser Einrichtung werden deutsche und ausländische Kinder betreut. Hier kann bereits ein Zusammenleben von jungen Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kultur und Religion stattfinden. Ein integrativer Ansatz, der zum Abbau von gesellschaftlichen Vorurteilen und zur Vertiefung der Deutschkenntnisse führen soll.



## 6.4 Vereinsvormundschaften

Seit dem 1. Januar 2019 übernimmt der Caritasverband für das Bistum Magdeburg Vereinsvormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Sachsen-Anhalt.

In Kooperation mit dem Förderverein refugium, der von 1997 bis 2018 in eigener Trägerschaft die elterliche Fürsorge für unbegleitete Minderjährige aus dem Ausland übernommen hatte, soll dieses besondere fachliche Unterstützungsangebot weitergeführt werden.

Das Hauptziel in der Vormundschaftsführung ist die Wahrung der Rechte der Mündel. Die Vormundschaft umfasst eine Art Anwaltschaft für die in Obhut gegebenen Kinder und Jugendlichen.

Es gilt im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Bedingungen zu schaffen und zu erhalten, die dem jungen Menschen die Erlangung der persönlichen

und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ermöglicht und ihn zur Führung eines eigenverantwortlichen Lebens befähigt. Dazu ist es notwendig, realistische Lebensperspektiven zu entwickeln.

Neben dem Führen der Vormundschaften sind die Qualifizierung und das Coaching von Amts- und Ehrenamtsvormündern wichtige Teilziele des Leistungsangebots. Die Fachkompetenz des Caritasverbandes und von refugium e.V. soll anderen Akteuren, die ebenso die Aufgabe der Vormundschaftsführung übernommen haben, angeboten werden. Dies kann in unterschiedlichen Veranstaltungsformaten und mit verschiedenen Kooperationspartnern umgesetzt werden.

Auch nachgehende Beratungen nach der Beendigung einer Vormundschaft können durch die Migrationsdienste des Caritasverbandes übernommen werden.



## Die Arbeitsbereiche im Überblick:

### 1. Führen von Vormundschaften

- Beratung, Begleitung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen
- Kontakte zu Ämtern und Behörden (u. a. Jugend- und Ausländerämter)
- Kontakte zu Schulen und anderen Bildungseinrichtungen
- Kontakte zu Jugendhilfeeinrichtungen und Pflegefachstellen
- Schaffung von Freizeit- und Integrationsmaßnahmen
- Verwaltung
- Nachgehende Beratung
- Krisenmanagement und Umgang mit Gefährdungsfällen
- Aktenführung und verbindliche Dokumentation
- Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen
- Vermögens- und Gesundheitspflege
- Berichte an das Familiengericht

### 2. Teamarbeit

(u. a. Zusammenarbeit mit refugium e. V., den Mitarbeitern von stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, des Interkulturellen Beratungs- und Begegnungszentrums des Caritasverbandes für das Bistum Magdeburg e. V., mit dem Jugend- und Sozialzentrum „Mutter Teresa“ des Caritas Regionalverbandes Magdeburg e. V., den Sozialberatungen des Caritas Regionalverbandes Halle e. V. sowie mit anderen Diensten, Einrichtungen, Ministerien und

kommunalen Behörden im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Migration- und Integrationsarbeit)

### 3. Ambulante Beratung

**4. Qualifizierung und Coaching von Amts- und Ehrenamtsvormündern**  
(u. a. Zusammenarbeit mit refugium e. V., Kooperationspartnern im Bildungs- und Qualifizierungsbereich; Erarbeitung von Qualifizierungscurricula; Organisation bzw. Mitgestaltung von Fachveranstaltungen)

**5. Organisation von Aktivitäten im Freizeitbereich der Mündel in Zusammenarbeit mit refugium e. V.**

**6. Öffentlichkeitsarbeit und Lobbyarbeit in Zusammenarbeit mit refugium e. V.**

**7. Gremienarbeit in Zusammenarbeit mit refugium e. V.**

**8. Zusammenarbeit mit Ehrenamt**  
(u. a. mit ehrenamtlichen Vormündern, Vereinsmitgliedern refugium e. V.)

## Standort Magdeburg:

### Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V. im Jugend und Sozialzentrum „Mutter Teresa“

Charlottentor 31 · 39114 Magdeburg

Ansprechpartner: Roland Bartnig

Mobil: 0175 5949371 · 0170 3412397

E-Mail: roland.bartnig@caritas-refugium.de

Ansprechpartnerin: Antje Markert

Mobil: 0151 22352051

E-Mail: antje.markert@caritas-refugium.de

Ansprechpartnerin: Jenny Bolte

Mobil: 0160 4651219

E-Mail: jenny.bolte@caritas-refugium.de

## Standort Halle (Saale):

### Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V. in der Sozialstation St. Franziskus

Büro und Postanschrift

Huttenstraße 96 · 06110 Halle (Saale)

Ansprechpartnerin: Yvonne Dix

Telefon: 0345 68137830 · Mobil: 0160 4802591

E-Mail: yvonne.dix@caritas-refugium.de

Ansprechpartner: Sebastian Rother

Mobil: 0151 67530463

E-Mail: sebastian.rother@caritas-refugium.de

### Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V. im „Marcel Callo Haus“

Beratungsgespräche und Besucheradresse

Merseburger Straße 160 · 06110 Halle (Saale)



## 6.5 refugium e. V.

refugium e. V. wurde 1997 mit Bezug auf das Haager Minderjährigenabkommen und die daraus resultierende Richtlinie des UNHCR gegründet, um eine unabhängige rechtliche Vertretung für die Belange von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu schaffen. Der Verein ist korporatives Mitglied beim Caritasverband für das Bistum Magdeburg.

refugium e. V. hat 21 Jahre Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Sachsen-Anhalt geführt. In dieser Zeit wurden über 400 Vereinsvormundschaften realisiert für Mündel aus 50 verschiedenen Herkunftsländern.

Ab Januar 2019 übernimmt der Caritasverband für das Bistum Magdeburg dieses Unterstützungsangebot. refugium e. V. hat sich eine neue Satzung gegeben und agiert zukünftig als Förderverein.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Übernahme von Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Ausländer im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch (SGB VIII) im Land Sachsen-Anhalt durch den Caritasverband für das Bistum Magdeburg sowie durch ehrenamtliche Personen.

### Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Sammeln von Spenden
- Gewinnung von Partnern und Unterstützern
- Hilfe bei der Organisation und bei der Durchführung von Veranstaltungen für unbegleitete minderjährige Ausländer
- Hilfe bei der Organisation und bei der Durchführung von Informationsveranstaltungen und Erfahrungsaustauschen für ehrenamtliche Vormünder
- Finanzielle Unterstützung bei der Verwirklichung von Projekten und Veranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung
- Unterstützung von Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtliche Vormünder und Angehörige unbegleiteter minderjähriger Ausländer
- Mitwirkung in Netzwerken von öffentlichen Stellen, Vereinen, Institutionen und privaten Organisationen

über  
**400**  
unbegleitete Flüchtlingskinder

aus  
**50**  
Ländern



Spenden können auf folgendes Konto überwiesen werden:

**refugium e. V.**  
**c/o Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V.**

Langer Weg 65-66 · 39112 Magdeburg

Ansprechpartnerin: Monika Schwenke  
Telefon: 0391 6053236 · Telefax: 0391 6053100  
E-Mail: monika.schwenke@caritas-magdeburg.de



Spendenkonto refugium e. V.  
Institut: Stadtsparkasse Magdeburg  
IBAN: DE06 8105 3272 0032 3716 35  
BIC: NOLADE21MDG  
Konto-Nummer: 323 71 635  
Bankleitzahl: 810 53 272



**Unterstützen Sie die Arbeit der Caritas  
in der Flüchtlingshilfe mit einer Spende!**

**Spendenkonto:**

**Hypo Vereinsbank Niederlassung Magdeburg**

**IBAN-Nr.: DE66 2003 0000 0029 0280 27**

**SWIFT-BIC: HYVEDEMM300**

**Konto-Nr.: 29 028 027 (BLZ 200 300 00)**

**Verwendungszweck: Flüchtlingssozialarbeit**

**Herausgeber:**

Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V.

Langer Weg 65-66 • 39112 Magdeburg

Telefon: 0391 6053-0

E-Mail: [kontakt@caritas-magdeburg.de](mailto:kontakt@caritas-magdeburg.de)

Internet: [www.caritas-magdeburg.de](http://www.caritas-magdeburg.de)